

Tanja Zischke

Liktoren

Polizei im alten Rom?

Seitdem sich Menschen zu größeren Verbänden formieren, gibt es Verbrechen, Strafverfolgung und das Streben nach Sicherheit und Ordnung. Die Polizei gab es hingegen nicht seit Beginn des Gemeinwesens, vielmehr handelt es sich um ein Produkt der Geschichte, eine Reaktion auf die während der Entwicklung zur Moderne neu aufkommenden Missstände innerhalb der Gesellschaft. Die „Ordnungshüter“, wie sie der Volksmund nennt, sind erst seit dem Zeitpunkt anzutreffen, zu dem sich die Gesellschaften zu organisieren begannen, „öffentliche“ Ämter durch Funktionsträger ausgeübt wurden und ein Staat erkennbar war. Da die Institution der Polizei ebensowenig wie all die anderen Institutionen in unserem Staatswesen „vom Himmel gefallen“ sind, sondern sich entwickelt haben, ist zu ergründen, wo deren Vorreiter zu finden sind. Die Liktoren im alten Rom, könnten als eine der Vorstufen der modernen Polizei gesehen werden.

Um ein geeignetes Urteil über diese These fällen zu können, erscheint es sinnvoll, den Begriff der Polizei und das, was darunter zu verstehen ist, kurz zu definieren.

Gesondert wird dann kurz auf die Geschichte und das römische Staatswesen eingegangen, da die Auseinandersetzung mit den Likto- ren nur unter der Berücksichtigung des historischen Kontexts möglich ist. Der geschichtliche Zusammenhang ist für das Verständnis dieser Institution hilfreich und dient weiterhin der Verfolgung ihrer Entwicklung während unterschiedlicher Epochen. Schließlich ist zu prüfen, inwie- weit diese Institution in das Staatswesen verankert war und ob von ihr überhaupt eine öffentlich-rechtliche Bedeutung ausging.

Die staatlichen Ämter und ihre Inhaber (lat. Magistratur) verdienen in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Beachtung, da die Liktoren nicht nur die Amtsdienere der Magistrate waren, sondern auch ein Statussymbol, das die Macht der Magistratur verkörperte. Deshalb werde ich grob die Kompetenzen (lat. Imperium), der höheren Magist- rate skizzieren. Da die Liktoren als Staatsdiener bezeichnet wurden und Teil der Magistratur-Gehilfen (lat. Apparitores) waren, werde ich in einem weiteren Punkt diesen speziellen Aspekt untersuchen. Der letz-

te Punkt ist den Fasces, dem Machtsymbol der Liktoren, gewidmet. Dieses Rutenbündel war nicht nur Ausdruck der staatlichen Gewalt, sondern auch die eigentliche Berechtigung des Liktors, sein Amt auszuüben.

Wie lässt sich Polizei definieren?

Wir sehen sie fast täglich mit ihren Einsatzfahrzeugen durch die Straßen fahren und treffen das ein oder andere „grüne oder blaue Männchen“ auf der Straße an. Je nach Gesinnung des Bürgers erfahren Polizisten positive oder negative Reaktionen. Doch im Allgemeinen wird die Existenz der Polizei stillschweigend akzeptiert und deren Legitimation in das Staats- und Verfassungsgefüge erscheint als selbstverständlich und wird zumeist nicht angezweifelt. Allerdings steht die Polizei regelmäßig, nicht nur im Zeitalter des international operierenden Terrorismus, im Fadenkreuz zahlreicher politischer Diskussionen, in denen stets ihre Effektivität hinterfragt wird. Nicht nur die Politik hegt ein reges Interesse bezüglich dieser empfindlichen Thematik, sondern auch der Bürger erwartet eine effektive Sicherung und Durchsetzung seiner Rechte gegenüber unrechten Beeinträchtigungen Dritter. Hinzu erwartet die Legislative und Judikative, dass die verabschiedeten Gesetze ausgeführt und die gefällten Gerichtsurteile vollstreckt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist bemüht, „dass die Instrumente polizeilichen Handelns rechtsstaatskonform eingesetzt werden, also rechtlich gesteuert, begrenzt und kontrolliert sind“ (Gusy, 2006, III). Somit steht die Institution der Polizei im Zentrum heterogener Erwartungen und dies erläutert, warum das Medium Polizei sehr vielfältig erscheint und daher schwierig zu definieren ist.

„Historische Forschung ist immer auch zeitgebunden, doch hinsichtlich des Komplexes „Polizei“ gilt dies im besonderen Maße“ (Preu, 1983, 3). Der Begriff der Polizei hat im Laufe der Zeit einen enormen Wandel erfahren. Für diesen ist nicht nur der historisch bedingte Wandel der Staaten und Verfassungen, sondern auch die Veränderung der Staatszwecke maßgeblich. De facto liegt hier der Grund, weshalb die Polizeigeschichte keinen einheitlichen Polizeibegriff kennt. Methodologisch bestünde die Möglichkeit, mit dem heutigen Polizeiverständnis eine Geschichte zu schreiben, der diesen in seiner Entstehung zurückverfolgt. Allerdings würde man mit einem ernüchternden Ergebnis, auf all die Bedeutsamkeiten verzichten, die

für die Polizeigeschichte in der Gegenwart interessant und aufschlussreich wären, nämlich „die Konfrontation mit andersartiger Polizeivorstellungen und anderen historischen Formen von Polizei, aus der heraus erst die moderne Sichtweise in ihrer Eigenart verständlich und zugleich im besten Sinne „fragwürdig“ wird“ (Lisken, 2001, 2). Die geistesgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert entdeckte die in weitgehende Vergessenheit geratene Quellen des 16.-18. Jahrhunderts wieder, in denen die Anfänge der Polizei geschildert werden und „zwingt ihn in die polemische Konfrontation von Rechtsstaat und Polizeistaat“ (Preu, 1983, 3).

Die Wurzeln des Begriffes Polizei stammen aus der aristotelischen Politeia, leiten sich aus demselben Wortstamm für Politik für politeia ab und wurde im alten Rom unter politia mit der republikanischen Verfassung und der sie tragenden allgemeinen Verwaltungstätigkeiten in Verbindung gebracht. Dennoch wird in der deutschen Literatur die Geburtsstunde der Polizei auf das 15. Jahrhundert datiert, indem der Begriff durch Wilhelm von Moerbeke (1260) aus der griechischen Politik in das lateinische übersetzt worden war und somit in die französische Ordonnance seine Aufnahme fand. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts verstand man unter Policey, oder „Pollucey“ nicht eine Behörde oder deren Tätigkeit, sondern den Zustand der „guten Ordnung des Gemeinwesen.“ Der Wortstamm wirkte unmittelbar nach, indem die Polizei und der Begriff der Innenpolitik gleichbedeutend erschienen.

Bei der modernen Polizei handelt es sich um eine Institution, die dem Bereich der Exekutiven zugeordnet ist. Sie hat als staatliches Instrument eine Fülle von Aufgaben zu bewältigen. Die originärste aller Aufgaben ist laut Polizeigesetz die Wahrung der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“. Charakteristisch ist nicht nur das repressive Eingreifen der Polizei, sondern auch die Suche nach präventiven Maßnahmen. Durch ihr Erscheinungsbild verkörpert sie das Monopol der Staatsgewalt. Diese findet nicht nur im alltäglichen Leben ihren Ausdruck, sondern auch als Sicherheitspersonal des Staates, wie beispielsweise bei offiziellen Staatsbesuchen.

Eine Reise in die Antike – Eingliederung der Thematik in den historischen Kontext

Die Geschichte des Römischen Reiches erstreckt sich über Jahrhunderte und dauerte knapp 1000 Jahre. Sie ist geprägt durch Aufstieg, Glanz, Expansion, Krisen und den durch Übermut gekennzeichneten Niedergang. Dabei durchlief das Römische Reich diverse Etappen, die mit der Gründung Roms 753 v. Chr. und der etruskischen Herrschaft über die Stadt begannen. Die kleine, damals noch sehr unbedeutende Stadt wurde während dieser Zeit zum Königssitz. Glaubt man den Quellen aus der Epoche, so regierten in Rom sieben Könige, wobei der siebte durch das römische Volk vertrieben wurde und das Königtum durch die römische Republik abgelöst wurde. Letztere wiederum mündete schließlich in die Kaiserzeit, die auf lange Sicht den Niedergang Roms einläutete. Für alle Epochen der römischen Geschichte gilt: „die Geschichte des römischen Staates ist in erster Linie die Geschichte einer territorialen Expansion (Rainer, 2005, 38)

Für diese Arbeit stellte sich die Phase der Römischen Republik als besonders interessant dar, wobei es hilfreich erscheint, zumindest das Ende des Königtums in groben Zügen nachzuvollziehen, da der Übergang von der Monarchie zur Republik ein markanter Einschnitt für die Entstehung der römischen Verwaltung ist.

Zur Zeit der Königsherrschaft stand an der Spitze des Gemeinwesens der König (lat. Rex), der nicht nur die militärische und politische Gewalt innehatte, sondern dem auch die Vertretung der Gemeinschaft gegenüber den Göttern oblag. Die Macht des Rex erfuhr eine enorme Ausweitung, sodass die absolute Herrschaftsgewalt bald erreicht war. Doch hier, im Missbrauch der Herrschaft und Gewalt, liegt auch der Grund für das Ende der Königszeit.

Die neu entstandene Republik, die eine Staatsform herausbrachte, deren wichtigste Prämisse die Abkehr von einem Oberamt auf Lebenszeit war, war an sich nicht gefestigt und wurde alsbald durch die Wirren der Ständekämpfe erschüttert. Das Zeitalter der Ständekämpfe war geprägt durch den Kampf der Bürger (Plebejer) um soziale und politische Gleichberechtigung, was zu Beginn der Republik zu bedrohlichen Krisen des Gemeinwesens führte. Der einflussreiche Stand der Patrizier schaffte es über knapp 150 Jahre, durch ein Wechselspiel an Zugeständnissen bei gleichzeitigem Festhalten an ihren eigenen Inte-

ressen, die Republik vor dem Auseinanderbrechen zu bewahren. Doch nicht nur die reichen Kaufleute führten geschickte Verhandlungen, sondern auch die Plebejer verstanden es gekonnt, Teilerfolge für sich zu verbuchen, die letztendlich eine nachhaltige Wirkung mit sich brachten, welche sukzessiv das patrizische Gentilsystem¹ aushöhlte.

Die nach den Ständekämpfen politischen Übereinkünfte zwischen den Plebejern und Patriziern führten zu einer Stabilität der Konsularverfassung. Erstmals wurden verfassungsrechtliche Grundlagen geschaffen, die in einem biegsamen Rahmen eingebettet waren, so dass auch die plebejischen Magistraturen Einfluss gewannen und zusammen mit den patrizischen Magistraturen im Zuge der Vereinheitlichung des römischen Staatswesens zu einem komplizierten politischen Gebilde verschmolzen. Um das Jahr 367 v. Chr. war die Entwicklung der Republik abgeschlossen.

Das römische Staatswesen

Die Republikanische „Magistratur“

Der Begriff der Magistratur stammt aus dem lateinischen für magistratus und bedeutet Obrigkeit, das Abheben von dem restlichen Volk. Magistratus „bedeutete sowohl das ordentliche, vom Volk durch Wahl verliehene Amt als den Träger des Amtes“ (Pauly, 1928, 400). Durch die Schaffung solch einer Institution wurde dem (Gemeinwesen des) populus Romanus seine Handlungsfähigkeit verliehen. Das recht komplexe Wesen der Magistratur charakterisierte den innerstaatlichen Aufbau der römischen Republik.

Die aus der Magistratur hervorgegangenen Ämter sind in ordentliche und außerordentliche einzuteilen, obschon „diese Einteilung nicht quellenmäßig ist und eine verschiedene Auffassung zulässt“ (Pauly, 1928, 401) Die Ämter, die als ordentliche bezeichnet wurden, wurden durch Jahresbeamte besetzt, die gewählt wurden. Dagegen bedurfte es zur Besetzung eines außerordentlichen Amtes eines Spezialgesetzes, da dessen Ausführung für einen bestimmten Zweck oder zeitweilig ausgerichtet war. Des Weiteren wurden die ordentlichen Ämter in höhere und niedere Ämter unterteilt.

¹ Ein auf Verwandtschaftsbeziehungen beruhendes System

Die Amtsträger werden als Beamte bezeichnet, die jedoch kaum mit der heutigen Vorstellung des Berufsbeamtentums vergleichbar sind. Das römische Staatsamt begründete keinen Lebensberuf, mit dessen Hilfe der Beamte seinen Lebensunterhalt bestritt, sondern ist Ausdruck für einen politischen Wirkungskreis, für den man berufen wurde. Für ihre Tätigkeit erhielten die Magistrate eine Aufwandsentschädigung.

Das Volk übte gemäß der römischen Staatsverfassung die politische Gewalt in Form von Wahlen und Kundgebungen des eigenen Willens aus und beauftragte somit die Beamten in der Volksvertretung. Nicht nur dem Volk oblag das Recht, die Beamten zu verschiedenen Handlungen zu ermächtigen, sondern auch der Senat konnte dies tun. Ihre Befugnisse erhielten die Amtsinhaber letztlich durch die ihrem Amt verliehene Amtsgewalt (lat. *potesta*). Die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben wurde als große Ehre (*honor*) empfunden. Der darin begründete Grundsatz der Ehrenamtlichkeit hatte zur Folge, dass dem Beamten kein Lohn oder Sold zukam und die politische Laufbahn somit nur den Anwerbern offen stand, die aus einer vermögenden Familie kamen.

Das Imperium

Die Amtsgewalt der höheren Beamten hieß „Imperium“, welches die nahezu uneingeschränkte Macht im politischen und militärischen Bereich bedeutete. Lediglich die Trennung der weltlichen Gewalt von der sakralen Gewalt führte zur Einschränkung der Macht. Die Amtsgewalt der höheren Beamten wurde durch das Tragen staatlicher Symbole und Insignien, symbolisiert.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Begriffes war zwar benennbar, wenngleich die Befugnisse des einzelnen oft strittig blieben. Der Begriff des Imperiums vereinigte drei Zentralkompetenzen sich: Neben der ordentlichen politischen Leitung (1), die den beiden Consuln übertragen wurde, schloss das Imperium den militärischen Oberbefehl (2), die polizeiliche Zuchtgewalt (*coercitio*) (3) mit ein, so dass mit Hilfe dieses Titels der Imperiumsträger die Befugnis inne hatte, Befehle, Verbote mit Androhung und Zwangsmitteln durchzusetzen. Der Magistrat mit Imperium war bei der Auswahl seiner Zuchtmittel nicht nur auf Pfändung und Geldbuße beschränkt, sondern konnte Fesselungen und Auspeitschungen bis hin zur Tötung durchsetzen. Die Zuchtgewalt war verfassungsrechtlicher Bestandteil der *Res Publica* und notwendiger

Bestandteil des Imperiums. Sie war Ausdruck der umfangreichen und vollen Beamten Gewalt, die durch das Fehlen der Gewaltenteilung und eines Instanzenzuges grundsätzlicher Natur war. Weiterhin bezeichnete sie das Einschreiten des Staates gegen sittlich-politische Verbrechen und stellte eine legitime Selbsthilfe des Beamten dar. Die Gewalt wurde durch die Liktoren mit ihren Fasces ausgeübt. Ferner war diese Gewalt mit der Gerichtsbarkeit (iurisdiction), die jedoch nicht unmittelbar von der coercitio zu trennen war, verbunden. Die Verbrechen sollten durch das magistratische Gericht selbst geahndet werden

Das Apparitorenwesen – die Dienerschaft der Magistrate

„Apparitores“ lässt sich wahrscheinlich aus dem Wortstamm von apparere für „aufwarten, zu Dienste stehen“ ableiten. Der Begriff bezeichnet die öffentlich bestellte Dienerschaft höherer Magistrate und Priester, die im Gegensatz zu den anderen Magistraturen bei sämtlichen öffentlichen Verhandlungen in Erscheinung traten. Der Dienst dieser Apparitores selbst wurde als apparitio oder apparitura bezeichnet.

Die Apparitores stellten den Stab der Magistrate dar, die ihnen als solche stets zur Seite standen. Die Besonderheit dieser Apparitores lag im Status des öffentlichen Dieners und die damit verbundene Bezeichnung als „Staatsdiener“. Sie wurde dadurch unterstrichen, dass die Apparitores einen monatlichen Lohn erhielten (aes apparitorium oder merces). Dieser wurde aus der Gemeindekasse (aerarium), entnommen. Das Besoldungswesen galt in Rom als einigermaßen bekannt, obwohl keine Aussagen zur Ermittlung der tatsächlich geleisteten Zahlungen existieren. Polizeihistorisch ist es aber ist das regelmäßige Gehalt der Liktoren eine Sensation! Der Gerichtsdienst im Feudalismus lebt statt dessen, ebenso wie der Büttel der mittelalterlichen Stadt, von Prämien. (Zitat Sachsenspiegel. Reiche ich nach JG).

Die Amtsdauer der Apparitores war von Rechts wegen auf ein Jahr befristet und somit identisch mit der des Beamten, dem er diente. Eine Wiederwahl bzw. damit einhergehenden Kontinuität des „Amtes“ wurde durch ein Gesetz nicht unterbunden. Das Wesen der Apparitores entwickelte sich dementsprechend im Laufe der Zeit zu einem lebenslangen Amt. Soweit sich die Apparitores nichts zu Schulden kommen ließen, schien es sogar zum Ende der Republik möglich gewesen zu sein, einen rechtlichen Anspruch auf eine Bestätigung seines Amtes geltend zu machen. Des Weiteren hatten die Apparitores das Recht,

vor Ende ihrer Amtszeit ihren Dienst niederzulegen. Doch ihnen oblag nicht nur die Möglichkeit, über die Dauer ihrer Dienstzeit zu entscheiden, sondern ihr Kompetenzbereich erstreckte sich auch über das Präsentieren eines Stellvertreters (vicarius), „...den wenn er übrigens untadelhaft war, der betreffende Beamten annehmen musste“ (Momm- sen, 1887, 340). Dieses Privileg hatte letztendlich zur Konsequenz, dass der Apparitore, wenn er von seinem Amt zurücktrat, dieses an beliebig Dritte verkaufen konnte. Die während der republikanischen Zeit erlangten „Corporationsrechte“ bildeten ein weiteres Resultat aus dem de facto lebenslänglichen Amt. Die Apparitores formierten sich zu Genossenschaften, die als decurie, ordines oder collegia bezeichnet wurden und stellten damit eine Körperschaften mit juristischer Persönlichkeit² dar. Die Corporationen der Apparitores hatten somit z.B. das Recht, Sklaven zu besitzen und diese auch mit dem Geschlechtsnamen ihres Collegium in die Freiheit zu entlassen.

Die Magistrate hatten ein Anrecht auf Apparitores. Insbesondere bei den hauptstädtischen Beamten stellte sich mit der Zeit eine feste Eingliederung der Apparitores in den Magistraturalltag heraus.

Obwohl die Apparitoren als Staatsangestellte fungierten, die für die höheren Magistrate im Dienste waren, genossen sie kein hervorgehobenes Ansehen und waren auch sozial nicht gesondert gestellt. Es ist davon auszugehen, dass diejenigen, die den angesehenen Körperschaften, d.h. einer der folgenden vier Decurien angehörten, scribea, lictores, viatores und praecones, nicht nur zu viel Geld gelangten, sondern auch entsprechenden Ruhm genossen, da sie sich zumeist im Ritterstand bewegten und zuweilen deren Würde erwarben.

Liktoren – Insignien der Magistrate?

Die hohe und angesehene Stellung, die die hohen Magistrate im Gemeinwesen genossen, drückte sich nicht nur durch Sitz und Tracht aus, sondern auch durch besondere Aufgabenbereiche zu deren Zwecke die notwendigen Hilfsbeamten und Hilfsmittel zur Verfügung standen.

² Die republikanische Staatspächtergesellschaft, die dem Ritterstand angehörte, bildete die erste Gattung dieser Körperschaften. An zweiter Stelle folgten die Genossenschaften der apparitores, in der sich die Libertinenaristokratie zusammen fand. Die dritte und unterste Gattung gehört den sacralen Collegien an.

Liktoren

Das Wort *lictore* stammt vermutlich von *ligare* ab und bedeutet soviel wie „binden, an sich binden, mit sich führen“. Die Liktoren als Zugehörige der *Apparitores* standen in der Republik den höheren Magistraten und einigen Priestern zu.

Sie sind eines der Erben aus der Königszeit. Hier dienten sie den Königen als Leibgarde. Mit dem Übergang zur Republik wurden die Liktoren übernommen und standen nun unter dem Befehl der Magistraten mit *Imperium*. Die Zahl der einem Würdenträger vorausgehenden Liktoren symbolisierte seinen Rang innerhalb der Republik. Die Quellen aus der Königszeit geben übereinstimmend wieder, dass der *Rex* noch von zwölf Liktoren begleitet wurde. Dieselbe Anzahl an Liktoren hatten zu republikanischen Zeiten auch die beiden Konsuln, denen die Staatsführung oblag. Nach diversen Überlieferungen zu urteilen, standen auch dem in Krisensituationen auf Zeit wählbaren Diktator außerhalb der Grenzen Roms 24 Liktoren und innerhalb Roms 12 Liktoren zu. Diese hohe Anzahl an Liktoren war auf die besondere Amtsstellung des Diktators in der republikanischen Verfassung zurückzuführen. Zum einen kam ihm das Recht zu, die Todesstrafe auch innerhalb Roms zu verhängen. Des Weiteren hatte er eine herausragende Stellung innerhalb des Regierungsapparats, denn er nahm zu den Zeiten, in denen der Notstand ausgerufen wurde, die volle Regierungsgewalt an sich. Dem *Praetor* standen außerhalb der Stadt Rom sechs Liktoren zu und zwei innerhalb der Stadt. Die Anzahl der *lictore*s für die weiteren Magistraten wird in der Literatur nicht einheitlich überliefert.

Das außergewöhnliche Verhältnis des Liktors zu seinem Beamten

Zwischen den Magistraten und den ihnen zugewiesenen Liktoren bestand ein besonderes Verhältnis, das sich nicht einfach durch die gängige Formel „Dienstherr und seine Bediensteten“ beschreiben lässt. Diese Art des wechselseitigen Verhältnisses war geradezu einmalig und verdeutlichte die besondere Stellung des Liktoren innerhalb der römischen Republik.

Die Liktoren mit ihren *Fasces* waren es, die durch ihre Stellung, ihren Aufgabenbereich und ihr Auftreten die Magistratur repräsentieren sollten, was sich in zweierlei Hinsicht, zum einen auf das äußere Erschei-

nungsbild der römischen Magistratur aber auch das Zusammenwirken von Magistrat und Liktores in funktioneller Hinsicht auswirkte.

Üblicherweise sollte ein Amtsdienner, der wie der Liktor als ein Teil der Apparitoren definiert war, für den, dem er zu dienen hatte, stets Vorhut sein und ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen. Im Fall der Liktores ging dies weit über die üblichen Aufgaben eines Amtsdienners hinaus. Die Zusammengehörigkeit von Liktor und Magistrat wurde durch zahlreiche zeremonielle Vorschriften verstärkt und dokumentiert. Beispielsweise fand nahezu gleichzeitig der Kleiderwechsel des Magistraten und des Liktors statt. In Rom war die violettfarbene Toga Vorschrift, außerhalb der Grenzen Roms der rotfarbene Kriegsmantel und für den Trauerzug ein schwarzes Gewand. Aus diesem Zusammenspiel können zwei Schlüsse gezogen werden: das Äußere des Liktors spiegelte die jeweilige Tätigkeit und Amtspflicht des Imperiums-Trägers wieder und ging damit weit über die allgemeine Präsenz der Amtsgewalt hinaus. Man kann daraus schließen, dass wir es hier mit einem besonderen Prinzip der Repräsentation zu tun haben. Der Imperiums-Träger wurde nicht, wie es die Geschichtsschreibung aus anderen Epochen und Gebieten überlieferte, durch besonders prunkvolle Ornate hervorgehoben, sondern beschränkte sich schlichtweg auf die Multiplikation, in jenem Fall noch überspitzter ausgedrückt, durch das Auftreten einer Art Liktores-„Doppelgängers“.

Doch nicht nur das identische Erscheinungsbild beider war ein Kennzeichen für die enge Bindung des Magistraten zu seinem Liktores, sondern auch das ständige gemeinsame Auftreten. Der Magistrat führte seinen Liktor immer mit sich, sogar beim Baden. Dieses ungewöhnliche Konglomerat zwischen ihnen hatte letztendlich zur Folge, dass der Magistrat nicht mehr ohne seinen Liktor ausging, da er sonst die Niederlegung seines Amtes zum Ausdruck gebracht hätte. Der Magistrat wurde während seiner Amtsausübung außerhalb seines Hauses durch Liktores in eine Rolle gedrängt, die im Umkehrschluss auf eine Beschränkung der Führungsrolle deutete.

Das Auftreten des Magistraten und seinen Liktores in der Öffentlichkeit sprach für sich und brachte durch die Anzahl der voranschreitenden Liktores den Rang des Imperiums-Träger zum Ausdruck und ließ ihn entsprechend ihrer Anzahl repräsentieren. Das Ergebnis dieser mehrfachen Repräsentation wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Liktores nicht zu mehreren nebeneinander den Magistraten beglei-

teten, sondern eine lange Reihe bildeten, so dass jeder für sich stand, was mit einem Gänsemarsch oder einer Polonese vergleichbar ist. Doch im Unterschied zur Tierwelt, in der das Alpha-Tier vorweg geht, liefen dem Magistrat die Liktores voraus und er bildete den Schluss.

Noch intensiver muss das Verhältnis zwischen dem Magistraten und dem Liktor, der direkt vor ihm marschierte – er wurde als *lictor proximus* oder auch *lictor primus* bezeichnet – gewesen sein. Er genoss ein besonderes Vertrauen und „wachte“ derart über den Magistrat, dass mit Ausnahme der unmündigen Söhne des Magistraten niemand zwischen ihn und den Amtsträger treten durfte. Die Gründe für diese strenge Art sich in der Öffentlichkeit zu zeigen, können nicht mit Hilfe von Sicherheitsvorkehrungen begründet werden, da diese Form kontraproduktiv zum eigentlichen Zweck verlaufen würde. Denn die Liktores gewährten ihrem zu dienenden Magistraten, insbesondere der *lictor proximus*, nur insofern Schutz, dass sie ihm voran liefen. Somit bestand kein Schutz im Bereich des Rücken und der Seiten des jeweiligen Magistraten. Also fungierten die Liktores nicht wesentlich als Leibwächter. Es ist eher zu vermuten, dass die Gründe für die durch den Liktores erzwungene „Unberühgbarkeit“ des Magistraten im sakralen Bereich zu finden sind. Zwischen dem Magistraten und seinen Liktores bestand ein Kräftefeld, welches durch das Dazwischentreten einer fremden Person zerstört worden wäre, und hätte in letzter Konsequenz die Isolation beider zur Folge – der Beamte hätte sein *Imperium* verloren. Das Mitführen von Liktores somit hatte also in erster Linie symbolische Funktion und war ein Zeichen der Macht.

Der Aufgabenbereich der Liktores

Die Liktores sollen den gesamten Tagesablauf ihrer Magistrate begleitet haben – beide waren stets und ständig zusammen. Als wichtige Aufgabenfelder des Liktores lassen sich die Begleitung, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich und die Ausführung der Befehle des Magistrats festhalten.

Sie eskortierten ihren Magistraten bei all seinen Dienstgängen und halfen ihm, indem sie in der Öffentlichkeit für ihn Platz schafften. Zu Beginn wiesen sie das Volk auf das Nahen des Beamten hin (*animadverti iubere*) und sorgten mit einem Stab, den sie in der rechten Hand trugen dafür, dass das Volk beiseite trat (*summovere*). Ihr Kompetenzbereich reichte so weit, dass sie dem Sitzenden den Befehl geben

durften, aufzustehen und den Reiter von seinem Pferd baten. Bei Reden, die der Beamte in der Öffentlichkeit hielt, standen die Liktores ihm zur Seite. Die Liktores kündigten ihren Beamten, wenn dieser einen anderen Amtsträger besuchen wollte, durch das Klopfen mit ihrer Fasces an der Tür an. Als Instrument der öffentlichen Strafgerichtsbarkeit führten die Liktores im Auftrag ihrer Magistrate Festnahmen, Verhaftungen und Bestrafungen durch. Doch nicht nur im öffentlichen Bereich waren die Liktores mit ihren Beamten zusammen, sogar bei Privatwegen waren sie stets dabei.

Ausdruck staatlicher Gewalt – die Fasces

Die Liktores wurden als Träger der Fasces definiert. Die Zusammengehörigkeit ist so eng, dass der Liktor ohne die Fasces seine Qualifikation verlieren würde. Es liegt nahe, dass die Fasces einen besonderen Eigenwert gehabt haben. Sie entschieden über die Erhöhung oder die Erniedrigung des Beamten. Das Zerschneiden der fasces bedeutete zugleich, dass der Imperiumsträger abgesetzt wurde. Wurde der Beamte zum Imperator ausgerufen, so wurden die Fasces seiner Liktores mit Lorbeeren geschmückt (*fasces laureati*). Sie waren als ein Herrschaftssymbol in vielen Staaten im Mittelmeerraum weit verbreitet und gehörte zu den Insignien, die aus der etruskischen Königszeit übernommen wurde. Die Fasces bestand aus einem Beil (*securis*), das am Ende von mehreren Birken- oder Ulmenruten umgeben war, die durch ein rotes Band, wahrscheinlich aus Leder, zusammen gebunden waren. Die Bedeutung der Fasces geht von der Verbindung der einzelnen Ruten aus, doch nicht nur diese wurden als sakrale Symbole angesehen, sondern auch die *securis* an sich.

Die Liktores hielten die Fasces am Griff in der linken Hand und legten sie sich auf die linke Schulter. Die Gestik der Liktores entspricht genau der, die im Allgemeinen von Waffenträgern bekannt ist. Die Fasces wurden zum Zeichen des Amtsantritts bzw. bei Wiederaufnahme des Dienstes gehoben (*attollere*). Das Senken der Fasces (*summittere*) war eine Geste der Unterwerfung, wenn der rangniedere Beamte auf einen ranghöheren traf. Im Todesfall eines Magistraten wurden als Zeichen für das nun abgelaufene Imperium während des Leichenzuges die Fasces verkehrt herum getragen (*fasces perversi*).

Die Fasces als solches symbolisierten nicht nur die Macht des Beamten, die Ruten und das Beil wurden auch als Rechtsmittel und Waffe

im engeren Sinne verwandt. Zu Beginn der Republik führten die *lictores* Exekutionen durch, die ihnen durch ihren Magistraten angeordnet wurde. Zum Ende der Republik wurde diese Aufgabe innerhalb Roms durch den Henker (*carnifex*) ausgeführt. Die *Liktoren* hingegen nahmen die Exekution außerhalb der Stadt weiterhin selbst vor. Außerhalb Roms wurden die *Fasces* deswegen zu spätrepublikanischer Zeit durch ein Beil geschmückt, welches nicht nur symbolisch über Leben und Tod entschied. Damit die einzelnen Elemente als Züchtigungs- und Exekutionsinstrument in Betracht kamen, musste der *Liktor* die *Fasces* auseinander binden. Anschließend wurde der *Delinquent* von den *Liktoren* entkleidet (*spoliare*) und gefesselt. Den *Liktoren* oblag die Entscheidung, ob sie den *Hinzurichtenden* die Hände nur auf dem Rücken fesselten oder ob sie ihn zugleich an den Pfahl banden. Erst wenn der Beamte den ausdrücklichen Befehl „*age lege*“ (setzt das Recht durch) aussprach, erfolgte die Geißelung (*Verberatio*). Zumeist fand anschließend die eigentliche Tötung durch Beilschlag (*securi percussio*) statt. Doch die *Verberatio* existierte nie als Einzelstrafe, sondern trat immer in Verbindung mit der Hinrichtung auf. Die *Liktoren* verfügten über keine eigene Entscheidungsgewalt, sie vollzogen lediglich die von den Magistraten endgültigen gefällten Urteile. Sie traten „als eine Art Verwaltungs- Justizpolizei“ (Kaser, 1993, 41) in Erscheinung.

Zusammenfassung

Heinrich Heine beschreibt den *Liktor* als eine Art Gewissen seines Magistraten.³ Damit sagt er allerdings mehr über seine Zeit, die sich mit dem Gewissen und dem politischen Protestantismus auseinandersetzte, als über den historischen *Liktoren* im alten Rom. Heines Zeitgenosse Max Stirner (1806-1856) z.B. karikierte das Gewissen als die „innere Polizei“ der Protestanten (Reschika 2001, S. 79). Für uns aber ist interessant, dass Heine *Polizei* und *Liktoren* miteinander gleichsetzt.

Die für diesen Text geltende Fragestellung „*Liktor* – die *Polizei* im alten Rom?“ beantwortet Heine also positiv. Dieser Einschätzung möchte

³ „Ich bin dein *Liktor*, und ich geh / Beständig mit dem blanken / Richtbeil hinter dir – ich bin / Die Tat von Deinem Gedanken.“ Heinrich Heine: Deutschland – ein Wintermärchen, Caput VI.

ich mich anschließen: Die Liktores sind auch aus soziologischer Sicht mit der modernen Polizei vergleichbar. Sie waren, ebenso wie die Polizei, in das staatliche Gefüge eingegliedert, was daran zu erkennen ist, dass sie für ihre Aufgaben aus der Gemeindekasse bezahlt wurden. Des Weiteren vollzogen sie die Befehle ihres öffentlich berufenen Dienstherrn. Im Unterschied zur heutigen Zeit verfügte die römische Republik aber über keine Gewaltenteilung, so dass die Liktores nicht ausschließlich der Exekutiven zuzurechnen sind. Denn selbst der Magistrat fungierte im Bereich der Exekutiven und Judikativen und je nach Rang und Stellung in der Legislativen.

Markant war das außergewöhnlich enge Verhältnis des Magistraten zu seinen Liktores, welches in dieser Form im heutigen Beamtentum nicht mehr vorkommt. Der Aufgabenbereich der Liktores umfasste die Ausführung von Befehlen, die Wahrung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Res Publica. Die Funktion als Begleiter kam der Repräsentation der staatlichen Macht gleich, und ist in der heutigen Zeit allenfalls mit der Begleitung von Staatsbesuchen zu vergleichen. Die Liktores galten außerhalb Roms als gefürchtete Staatsdiener, da sie durch ihre Fasces, die mit einem Beil geschmückt waren, Entscheidungsträger über Leben und Tod waren. Hinzu kam, dass sie ihre Ruten jederzeit als Züchtigungsinstrument einsetzen konnten.

Im Vergleich zu heute ist ein Polizist zwar Respekt einflößend, jedoch keine Persönlichkeit vor der sich der Bürger fürchten müsste. Ganz im Gegenteil, die Polizei steht für Schutz und Sicherheit aller. Die Waffe, die der Polizist mit sich trägt, darf nur im äußersten Notfall (Gefahr für Mensch und Leben) verwendet werden, wobei die Benutzung der Waffe gesetzlich geregelt ist und starken Einschränkungen unterliegt.

Man kann also sagen, dass die Liktores von damals Vorläufer der heutigen Polizei waren, jedoch mit der Einschränkung, dass ihre hohe symbolische und sakrale Bedeutung sowie ihre Rechtsbefugnis über Leben und Tod sie stark von dem heutigen Polizisten unterscheiden. .

Literaturverzeichnis

Bringmann, Klaus, 1998, Römische Geschichte: von den Anfängen bis zur Spätantike, München, Beck

Gusy, Christoph, 2006, Polizeirecht, Tübingen, Mohr-Siebeck

Heine, Heinrich, 1844, Deutschland – ein Wintermärchen, Caput VI

Kaser, Max, 1993, Römische Rechtsgeschichte, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht

Kunkel, Wolfgang und Schermaier, Martin, 2001, Römische Rechtsgeschichte, Köln. Böhlau

Lisken Hans und Denninger Erhard, 2001, Handbuch des Polizeirechts, München, Beck

Mommsen, Theodor und Marquardt, Joachim, 1887, Handbuch der römischen Alterthümer: Römisches Staatsrecht (Band 1-3), Leipzig, Hirzel

Pauly, August F., 1928, Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Stuttgart, Druckenmülle

Preu, Peter, 1983, Polizeibegriff und Staatszwecklehre: die Entwicklung durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen. Schwartz

Reschika, Richard, 2001: Philosophische Abenteuer; Tübingen: Mohr

Waldstein, Wolfgang,. Fortgef. von Rainer, J. Michael, 2005, Römische Rechtsgeschichte, München Beck